Entwurf

Vereinbarung zwischen der Freien Hansestadt Bremen

und den

Islamischen Religionsgemeinschaften im Lande Bremen

- Schura Bremen Islamische Religionsgemeinschaft Bremen e.V.
- DITIB Landesverband Niedersachsen und Bremen e.V.
- VIKZ Verband der Islamischen Kulturzentren e.V.

zur Förderung der Zusammenarbeit

Präambel

Die Freie Hansestadt Bremen und die islamischen Religionsgemeinschaften schließen

- in dem Bewusstsein, dass die Bürgerinnen und Bürger islamischen Glaubens einen bedeutenden Teil der Bevölkerung der Freien Hansestadt Bremen bilden und der Islam als ihr gelebter Glaube zu einem festen Bestandteil des religiösen Lebens geworden ist,
- in dem Wunsch, die Freiheit der Religionsausübung der Bürgerinnen und Bürger islamischen Glaubens als Teil einer pluralen und weltoffenen Gesellschaft zu bestätigen und zu bekräftigen,
- in der Überzeugung, dass Religion einen wertvollen Beitrag als Mittlerin zwischen unterschiedlichen Kulturen und Traditionen zu leisten vermag,
- in dem Wunsch, die Beteiligung der islamischen Religionsgemeinschaften am religiösen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Stadt anzuerkennen und zu unterstützen,
- mit dem Ziel, die Beziehungen zwischen der Freien Hansestadt Bremen und den islamischen Religionsgemeinschaften partnerschaftlich weiterzuentwickeln,

den folgenden Vertrag:

Art. 1 - Glaubensfreiheit und Selbstverwaltungsrecht

- (1) Die Freie Hansestadt Bremen gewährt der Freiheit, den islamischen Glauben zu bekennen und auszuüben, den gesetzlichen Schutz.
- (2) Die islamischen Religionsgemeinschaften ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze.

Art. 2 - Verfassungsrechtliche Grundlagen

- (1) Die Freie Hansestadt Bremen und die islamischen Religionsgemeinschaften bekennen sich zu den gemeinsamen verfassungsmäßig verbrieften Wertegrundlagen des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen, zur Unantastbarkeit der Menschenwürde, der Geltung der Grundrechte, der Völkerverständigung und der Toleranz gegenüber anderen Kulturen, Religionen und Weltanschauungen sowie der freiheitlichen, rechtsstaatlichen und demokratischen Verfassung des Gemeinwesens. Sie sind sich einig in der Ächtung von Gewalt und Diskriminierung und werden gemeinsam dagegen eintreten.
- (2) Die Freie Hansestadt Bremen und die islamischen Religionsgemeinschaften bekennen sich darüber hinaus zur Gleichberechtigung der Geschlechter und zur vollständigen und gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern am gesellschaftlichen und politischen sowie am schulischen und beruflichen Leben. Sie setzen sich für die Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern ungeachtet ihrer religiösen Überzeugungen an Bildung, Erwerbstätigkeit und gesellschaftlichem Leben ein und wenden sich entschieden gegen jede Art von Diskriminierung.

Art. 3 - Zusammenwirken

(1) Die Vertragsparteien werden regelmäßige Gespräche zur Intensivierung ihrer Beziehungen führen. Sie

Entwurf: Stand 10. September 2012

werden sich außerdem vor der Regelung von Angelegenheiten, die die beiderseitigen Interessen

berühren, miteinander ins Benehmen setzen und zur Besprechung solcher Angelegenheiten zur Verfügung stehen. Dies gilt auch für Gesetzesvorhaben des Senats, die Belange der islamischen Religionsgemeinschaften unmittelbar berühren.

(2) Zur ständigen Vertretung ihrer Anliegen gegenüber der Freien Hansestadt Bremen und zur gegenseitigen Information bestellen die islamischen Religionsgemeinschaften eine Beauftragte oder einen Beauftragten beim Senat und der Bürgerschaft der Freien Hansestadt Bremen.

Art. 4 - Eigentum

- (1) Das Eigentum und andere Vermögensrechte der Religionsgemeinschaften und ihrer Moscheegemeinden sowie ihrer Anstalten, Stiftungen, Verbände und Einrichtungen werden im Umfang des Artikels 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 138 Abs. 2 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 gewährleistet.
- (2) Im Rahmen der allgemeinen Gesetze wird die Freie Hansestadt Bremen bei der Anwendung enteignungsrechtlicher Vorschriften auf religiöse Belange Rücksicht nehmen und im Falle einer Anwendung bei der Beschaffung gleichwertiger Ersatzgrundstücke Hilfe leisten.

Art. 5 - Moscheebauten

- (1) Die Freie Hansestadt Bremen gewährleistet islamischen Religionsgemeinschaften das Recht, im Rahmen der geltenden Gesetze Moscheen, Versammlungsräume, Gemeinde- und Bildungseinrichtungen zu errichten und ihrer Bestimmung entsprechend zu betreiben. Dies schließt die Gewährleistung des Rechts ein, Moscheegebäude der islamischen religiösen Tradition/Architektur nach/entsprechend, insbesondere mit Kuppeln und Minaretten, auszustatten.
- (2) Die Freie Hansestadt Bremen wird die Belange der islamischen Religionsgemeinschaften planungsrechtlich berücksichtigen.

Art. 6 - Friedhofs- und Bestattungswesen

- (1) Die Freie Hansestadt Bremen gewährleistet das Recht, auf öffentlichen Friedhöfen Bestattungen nach den islamischen Vorschriften vorzunehmen. Sie stellt hierfür dem Bedarf entsprechende Flächen zur Verfügung.
- (2) Die islamischen Religionsgemeinschaften haben das Recht, auf öffentlichen Friedhöfen Gottesdienste, Andachten und Bestattungsfeierlichkeiten zu halten.
- (3) Nach Erlangung der Körperschaftsrechte steht den islamischen Religionsgemeinschaften im Rahmen der Gesetze das Recht zu, neue Friedhöfe anzulegen, unbeschadet der im Bauplanungsrecht abgesicherten kommunalen Verantwortung für die Abwägung zwischen Flächennutzung und Gesamtversorgung.

Art. 7 - Religiöse Betreuung In besonderen Einrichtungen

- (1) Die Freie Hansestadt Bremen unterstützt die islamischen Religionsgemeinschaften, in öffentlichen Einrichtungen, wie Krankenhäusern, Heimen, Justizvollzugsanstalten und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen sowie bei der Polizei unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange und im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten Gottesdienste und religiöse Veranstaltungen abzuhalten sowie seelsorgerlich tätig zu werden.
- (2) Die Freie Hansestadt Bremen wird darauf hinwirken, dass in den öffentlichen Einrichtungen eine Ernährung angeboten wird, die religiösen Speisevorschriften im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten entspricht.

Art. 9 - Bildungswesen

- (1) Die islamischen Religionsgemeinschaften haben nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften das Recht, Bildungs- und Kultureinrichtungen zu unterhalten.
- (2) Bei der Weiterentwicklung des Unterrichtsfaches Biblischer Geschichte auf allgemein christlicher Grundlage wird den islamischen Religionsgemeinschaften Gelegenheit gegeben, zu den Lehrplänen Stellung zu nehmen.

Art. 9 - Soziale Einrichtungen

Die islamischen Religionsgemeinschaften und ihre Mitgliedsgemeinden im Lande Bremen sind im Zusammenhang mit der Erfüllung sozialer, sozialpolitischer und wohlfahrtsrechtlicher Aufgaben den anderen freien Trägern der Wohlfahrtspflege gleichgestellt, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Art. 10 - Islamische Feiertage

Islamische Feiertage im Sinne der §§ 8-10 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 12. November 1954 (Brem.GBI. S. 115) sind

- 1. Opferfest (Id-ul-Adha bzw. Kurban Bayrami) Der zehnte Tag des Dhul-Hiddscha
- 2. Ramadanfest (Id-ul-Fitr bzw. Ramazan Bayrami) Der erste Tag des Schawwal
- 3. Aschura Der zehnte Tag des Muharram

an denen den in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis stehenden Angehörigen des islamischen Glaubens, soweit nicht zwingende betriebliche Notwendigkeiten entgegenstehen, Gelegenheit zur Teilnahme am Gottesdienst zu gewähren ist.

Die Daten der Feiertage bestimmen sich nach dem islamischen Mondkalender. Die islamischen Religionsgemeinschaften verpflichten sich, die sich jährlich verschiebenden Daten mindestens ein Jahr im Voraus bekanntzugeben.

Die Freie Hansestadt Bremen erkennt an, dass daneben folgende Tage und Abende

- 1. Mawlud Kandil (Geburt des Gesandten Mohammads),
- 2. Miradsch Kandil (Himmelfahrt),
- 3. Beraat- Kandil (Nacht der Verzeihung = Buß- und Betttag).
- 4. Kadir Kandil (Beginn der Quran-Offenbarung = Heilig Abend)
- 5. Regaib Kandili (Nacht des Ragaib = der erste Freitag bzw. Donnerstagabend im Monat Radschab)

eine besondere Bedeutung für die muslimischen Religionsgemeinschaften haben.

Artikel 11 - Gebührenbefreiung

Auf Landesrecht beruhende Gebührenbefreiungen für das Land gelten auch für die Islamischen Religionsgemeinschaften im Lande Bremen und ihre Moschee-Gemeinden sowie ihre öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen.

Art. 12 - Repräsentanz in gesellschaftlichen Gremien

Das Land wird sich auch weiterhin bemühen, nach Maßgabe der Gesetze eine angemessene Repräsentanz von Mitgliedern der islamischen Religionsgemeinschaften in Gremien zu gewährleisten, in denen eine gesellschaftliche Vielfalt angestrebt wird.

Art. 13 - Freundschaftsklausel

Die Vertragsparteien werden zwischen ihnen bestehende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung einer Bestimmung dieses Vertrages soweit möglich einvernehmlich klären.

Art. 14 - Körperschaftsrechte

Die islamischen Religionsgemeinschaften streben im Rahmen ihrer weiteren organisatorischen Entwicklung die Erlangung der Rechte von Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 Satz 2 der Weimarer Reichsverfassung an. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass diesbezügliche Fortentwicklungen auch die Neuordnung der wechselseitigen Beziehungen erforderlich machen werden

Art. 15 - Anpassungsklausel

(1) Die Vertragsschließenden sind sich bewusst, dass der Vertrag auf Grundlage der derzeitigen Verhältnisse

geschlossen wird.

(2) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass dieser Vertrag durch einen neuen Vertrag ergänzt oder ersetzt werden kann. Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, seit dem Abschluss des Vertrages so wesentlich verändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zumutbar erscheint, so werden die Vertragsparteien in Verhandlungen über eine Anpassung des Vertrages eintreten.

Art. 16 - Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung der Bürgerschaft in Kraft,